

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Literare werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Vertragsnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 47.

Mittwoch, den 13. Juni

1917.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

L. 50/5. 17. R.-R.-A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von
rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Hunde-, Schweine-
und Seehundsfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Ele-
mentierfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 13. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften
nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R.-G.-Bl.
S. 376)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die
Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches
nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen
vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom
21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. Seite 54, 549 und 684)**)
bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger
Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl.
S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle ab-
gezogenen Häute und Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;
- e) Walroffen;
- f) Renn- und Elementieren;
- g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten
und Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren
stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein
anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu ver-
wahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissent-
lich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis
bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark be-
straft, auch können Räte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem
Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.
Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verord-
nung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige
oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu drei-
tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden
Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiser-
lichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere,
soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich
der bereits eingearbeiteten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder
Form, soweit es sich im Eigentum, Besitze oder
Gewahrsam einer Gerberei, Zurechtereier oder Gerber-
vereinigung befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen
gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen
Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle
aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie
nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden An-
ordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Ver-
fügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der
Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und
Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus mili-
tärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt,
sofern die an die Veräußerung und Lieferung geknüpften
Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten
werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuterver-
wertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur Einlieferung
der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle
seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet
ist, und zwar bei gefalzenen Fellen innerhalb zwei
Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen
nach dem Abhäuten;
- b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens
1. Juli 1916 einer Häuterverwertungs-Vereinigung
zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung
betroffenen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen
Händler, und zwar bei gefalzenen Fellen innerhalb
vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht
Wochen nach dem Abhäuten;
- c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über
500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen
Felle angeammelt hat, an einen zugelassenen Groß-
händler*), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage
des folgenden Monats für das innerhalb des voran-
gegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500
der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle
angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler

*) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden
von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums besondere Großhändler zugelassen werden, deren Liste im
Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungsvereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Monats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbsmäßigen Schlächter sowie Abdeckereien und Wildpret Händler und alle Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei Berufsschlächtern sowie Abdeckereien und Wildpret Händlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Entlieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingebung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Altiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Altiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
- b) Alle unter § 1 a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und Beinnochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden.
- c) Hunde-, Schweine- und Seehundfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Falls Hunde- und Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gesalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild sind in jedem Falle sorgfältig zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Kälte geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

- d) Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfestsetzung hat in den Abmaßen von 0,10 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unerschränklicher Schrift (z. B. durch geeigneten Lintenfist) auf der Fleischseite des Felles zu vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine- und Hundefelle, die nicht gesalzen werden konnten, sind in volltrockenem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angeammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern will.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem Besitz befindlichen Felle dem Vederzuweisungssamt (Vedermeldestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Vederzuweisungssamt (Vedermeldestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldepflichtig gewordene Gefälle zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes) sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Häute und Felle).
- b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

- a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.
- b) Aus: sind folgende Lederarten herzustellen:
 1. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfellen, Leder für Bandagenzwecke, Bekleidungsleder, Bodenleder, Schuhoberleder,
 2. Hundefellen, Helmfutterleder, Bekleidungsleder, Schuhoberleder,
 3. Fellen von jagbaren oder wilden Schweinen, Bodenleder, Näh- und Bindariemenleder, Transparentleder, Gamaschenleder, Schuhoberleder, Treibriemenleder.
 4. a) Seehundfellen, Bodenleder, Schuhoberleder, b) Walroßhäuten, Bodenleder, Treibriemen- oder Weisshautleder,
 5. a) Renntierfellen, Bekleidungsleder, Bodenleder, Bandagenleder, Schuhoberleder, Riemchenleder, b) Elentierfellen, Bodenleder, Bandagenleder.
- c) Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müssen in sorgfältigster Weise entsetzt werden.
- d) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen hergestellten Erzeugnisse*) ist in folgenden Fällen erlaubt:

*) Wegen der Weiterlieferung der angefallenen Haare werden noch besondere Vorschriften erlassen.

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamtes haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezügliche Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf. Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt entschieden.
 3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen:
Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.
 4. Auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines.
- d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vorbrude zu den Freigabebeanträgen erhältlich sind, zu richten:
1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen.
 2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes veräußern.
 3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatwende oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert oder abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.
- e) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- f) Vorbedingung für alle unter c erlaubten Veräußerungen ist, daß in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. V. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.
Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.
- g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder auf dessen Anweisung von der Kriegsleder Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erteilen, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.
- h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffenden Ledermengen erloschen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung be-

stimmten Frist an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vorbruden zu erteilen.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bis f einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vorbrude für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Gewahrsam haben, sind zur Meldepflicht, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inland gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überflüssig lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen. Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Beschlagnahme des Leders.

Das aus ausländischem Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischem Gefälle. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b) bis h) finden Anwendung.

§ 13.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Fels-, Rot-, Dam- und Gemswild, sowie Hunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben.

Posen, den 13. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung.

Die Bekanntmachung Nr. W. III. 4700/12. 16. R. R. V. betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gewirnte oder geschnittene Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind — vom 20. Februar 1917 — erhält folgenden Nachtrag:

„Die Höchstpreise finden auf Garne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf nur bei Veräußerung durch den Hersteller an einen Zwischenhändler Anwendung.“

Posen, den 20. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Nachtrags-Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 9. Juni 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

Im Kalenderjahr 1917 und für den Umfang des Regierungsbezirks Posen tritt der Schluß der Schonzeit für wilde Enten mit Ablauf von Dienstag, den 19. Juni 1917, der Beginn der Schutzzeit also mit Mittwoch, den 20. Juni 1917 ein.

Posen, den 25. Mai 1917.

Der Bezirksauschuß in Posen.
gez. Krahmer.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755) sowie der dazu ergangenen preussischen Ausführungs-Anweisung vom 22. Juli 1916 Ziffer II und der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird für den Umfang des Kreises Lissa i. P. folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Der Höchstpreis für Bauernbutter wird auf 2,28 M. und für Molkereibutter auf 2,38 M. für das Pfund festgesetzt.

§ 2.

Die Sammelstellen sind berechtigt, einen Aufschlag von 10 Pfg. für das Pfund Bauernbutter beim Weiterverkauf zu erheben.

§ 3.

Die Gemeinden sind berechtigt, einen Kleinhandelshöchstpreis von 2,54 M. für das Pfund Butter festzusetzen.

§ 4.

Die festgesetzten Höchstpreise gelten nur für Butter bester Qualität.

§ 5.

Juwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem 18. Juni in Kraft.

§ 7.

Die Verordnung vom 18. Dezember 1916 (Nr. 101 des Kreisblatts für 1916) wird vom 18. Juni ab aufgehoben.
Lissa, den 12. Juni 1917.

Der Kreis-Ausschuß.
von Kardorff.

Die Gemeindevorsteher haben vorstehende Anordnungen sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Lissa, den 12. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Nach Mitteilungen des Kriegsministeriums, — Kriegsamts — kann die Betriebsstelle für Kriegswirtschaft 800 Ztr. gute feidefreie Luzerne aus Ungarn zum ungefähren Preise von 300 Mark für den Zentner erwerben.

Ich ersuche, etwaigen Bedarf umgehend schriftlich bei mir anzumelden.

Lissa, den 11. Juni 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Pawlowitz (Bez. Posen) liegt bei dem Postamt in Lissa (Bez. Posen) vom 11. Juni 1917 ab 4 Wochen aus.

Posen, den 7. Juni 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Die Religionslehrerkonferenz für die evangelischen Lehrer und Lehrerinnen des Kreisschulaufsichtsbezirks Storchneß findet Donnerstag, den 14. Juni d. Js., vorm. 9 Uhr im evangelischen Gemeindefaß zu Storchneß statt. Zur Verhandlung kommt

1. Lehrprobe: Luther in Worms (Herr Lehrer Trenner, Neu-Saale).
2. Die Kirchenlieder der Reformationszeit in unseren Schulen (Herr Kantor Grentlich, Storchneß).
3. Was können wir in unseren Schulen zur rechten Feier des Reformationsjubiläums tun? (Herr Lehrer Pomranke, Bleichen).

Storchneß, den 7. Juni 1917.

J. A.: Kammel, Pfarrer und Ortschulinspektor.

Unter den Pferden des Vorwerks Wulle ist die Klauke erloschen.

Storchneß, den 9. Juni 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B. Brandt.

Die nächste

Gemeindevorsteherkonferenz

findet

Freitag, den 15. Juni 1917, vorm. 9^{1/2} Uhr
im Gasthause zum Weißen Schwan statt.

Pünktliches und vollzähliges Erscheinen ist unbedingt erforderlich.

Lissa-West, den 10. Juni 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Engel.

Nichtamtlicher Teil.

* **Die Ubootspende** hat in der Stadt Lissa den über alles Erwarten reichen Ertrag von **4237,05 Mark** erbracht und damit das Ergebnis aller bisherigen Kriegssammlungen in den Schatten gestellt. Legt dieser Erfolg auch ein schönes Zeugnis von der Opferfreudigkeit der Einwohnerschaft ab, so ist er zugleich ein augenfälliges Zeichen für das Vertrauen, das die Bevölkerung der gründlichen Arbeit unserer Uboote und ihren kühnen Besatzungen entgegenbringt, ein Vertrauen, das täglich gerechtfertigt wird. Aber auch die jungen Damen, die als Sammlerinnen tätig waren, verdienen Dank für ihren Anteil an dem großen Erfolge.

* **Hausfrauenverein.** Die gestrige Versammlung war nicht ganz so gut besucht wie ihre Vorgängerinnen, wahrscheinlich weil die Nachmittagsstunden nicht allen Hausfrauen frei zur Verfügung stehen. Leider konnte Gartenbaudirektor Reihert aus Posen zu keiner andern Stunde sprechen. Sofort nach Eröffnung der Versammlung erteilte ihm die Vereinsvorsitzende Frau Willigmann das Wort zu seinem Vortrag über „Gemüse- und Obstverwertung“. Direktor Reihert betonte zunächst, daß es nach dem harten Winter doppelt nötig sei, alles zu verwerten, nichts umkommen zu lassen und möglichst viel Vorrat aufzubewahren. Stehende Rezepte dafür könne er freilich nicht geben, aber der Krieg habe die Hausfrauen ja gelehrt, in Abhängigkeit von dem Vorhandenen selbständig zu handeln. Beim Gemüse komme zunächst die Frischverwertung in Betracht, der Verkauf durch den Hausfrauenverein. Dazu sei eine gute Aufmachung nötig, die der Verkaufsstelle durch ihre Lieferanten bedeutend erleichtert werden könne. Das Gemüse soll frühmorgens oder abends nach Sonnenuntergang, durch Lebbrausen erquickt, geerntet und sorgfältig sortiert, sorgfältig verpackt und auf dem Wege zur Verkaufsstelle in acht genommen werden, damit es ein gutes Aussehen behält. Frühlisch möge man zeitig ernten und in kühlen Räumen nachreifen lassen, Spätkohl soll so lange wie möglich an den Bäumen hängen, dann an trockenen Tagen geerntet und sorgfältig eingekellert werden. Hinsichtlich des Anbaues von Obst äußerte der Vortragende, daß in der Provinz Posen hauptsächlich auf die Gewinnung von Massenoßt hinarbeiten sei, wobei auch die Hausfrauenvereine mithelfen könnten; besonders Wert sollte jeder Gartenbesitzer auf die Anpflanzung von Beerensträuchern legen. Im Anschluß daran gab Herr Reihert Ratschläge für Saft- und Musbereitung, deren Haltbarmachung und Aufbewahrung. Seine weiteren Ausführungen galten dem Dörren von Gemüse und Obst. Er empfahl, beides vor dem Trocknen kurz abzurollen und nannte eine Anzahl von Apparaten, die das Dörren erleichterten, auch solche, die bei der Saft- und Musbereitung gute Dienste leisten. Ihre Anschaffung geschieht am besten durch den Verein, der sie an seine Mitglieder zur Benutzung verleiht. Zum Schluß sprach Herr Reihert noch über die weitere Behandlung der Vorräte. Er endete seine anregenden und lehrreichen Ausführungen mit der nochmaligen Aufforderung an die Anwesenden, möglichst alles, was wachsen wird, zu verwerten, erklärte sich auch zur Beantwortung von Fragen aus der Mitte der Versammlung bereit. Gelegenheit dazu wurde ihm noch reichlich geboten. Nachdem Frau Willigmann dem Redner für seinen Vortrag den warmsten Dank des Vereins ausgesprochen hatte, erfolgte der zweite Teil der Tagesordnung, die Vespredung von Vereinsangelegenheiten. Frau Willigmann teilte zunächst mit, daß Frau Roseband ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Leiterin der Verkaufsstelle leider niederlegen müsse, und gab dem herzlichsten Dank des Hausfrauenvereins für dieses Vorstandsmitglied, „das bisher am meisten für den Verein gearbeitet habe“, öffentlichen Ausdruck. Nach Erledigung aller Punkte der Tagesordnung wurde die Versammlung um 7 Uhr abends geschlossen.

Zur Ergänzung dieses Berichts sei mitgeteilt, daß die Landwirtschaftskammer in Posen ein Flugblatt herausgegeben hat, in dem Direktor Reihert die Verwertung der Obst- und Gemüseerzeugnisse mit und ohne Zucker behandelt. Eine Anzahl davon wurden neben solchen mit Ratschlägen für die Bekämpfung von Obst- und Gemüschädlingen an die Teilnehmerinnen der Versammlung verteilt.